

Aktuelle Hygienebestimmungen an Bord der Wörthersee Schiffahrt

Fahrten mit den Linienschiffen

- Laut Sozialministerium fällt die Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb unter die Bestimmung des „Massenbeförderungsmittels“ (§ 3).
- Das heißt an Bord und an den dazugehörigen Liegeplätzen zum Ein- und Aussteigen ist ein enganliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Im Innenbereich ist ein enganliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

Frühstücksbuchungen am Linienschiff

- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen am Anlegesteg beim Ein- und Ausstiegen sowie im Innenbereich, außer am Tisch
- Jeder Gast muss sich registrieren (Registrierungspflicht – mit der Reservierung erledigt)
- Beim Betreten der Wörthersee Schiffe ist für jede Person ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankungen vorzuweisen. Gültige Testnachweise:
 - Selbsttest mit digitaler Lösung: 1 Tag
 - Antigentest: 2 Tage
 - PCR-Test: 3 Tage
 - Genesene Personen: bis 6 Monate nach der Krankheit
 - Geimpfte Personen: ab 22 Tage nach der Erstimpfung bis 14.08.
 - Geimpfte Personen: ab der Zweitimpfung ab 15.08.

Themenfahrten (Brunch, Captain's BBQ) sowie Charterfahrten

- Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich aufgrund der 3-G-Regel
- Jeder Gast muss sich registrieren (Registrierungspflicht – mit der Reservierung erledigt) bzw. bei Charterfahrten Weitergabe einer Namensliste durch den Veranstalter
- Beim Betreten der Wörthersee Schiffe ist für jede Person ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankungen vorzuweisen. Gültige Testnachweise:
 - Selbsttest mit digitaler Lösung: 1 Tag
 - Antigentest: 2 Tage
 - PCR-Test: 3 Tage
 - Genesene Personen: bis 6 Monate nach der Krankheit
 - Geimpfte Personen: ab 22 Tage nach der Erstimpfung bis 14.08.
 - Geimpfte Personen: ab der Zweitimpfung ab 15.08.
- Anzeigepflicht für Veranstaltungen über 100 Teilnehmer
- Bewilligungspflicht für Veranstaltungen über 500 Teilnehmer

Informationen Stand 13.08.2021 / WSG